



**Technische Hinweise Anschlusskanäle und Grundstück-  
sentwässerungsanlagen**  
(THW Abwasser)

**Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH**

Hoyerswerda, 18.08.2022

<b>0. Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1. Grundlagen	2
2. Anschlusskanäle	3
2.1 Übergabeschacht	3
3. Grundstücksentwässerungsanlagen	3
3.1 Grundleitungen	3
3.2 Kontroll- und Reinigungsschächte	4
3.3 Sicherung gegen Rückstau	4
3.4 Vorbehandlungs- und Reinigungsanlagen	4
3.5 Hebeanlagen und Abwasserpumpwerke	4
3.6 Kleinkläranlagen (KKA) und abflusslose Gruben	4
4. Anmelde- und Inbetriebsetzungsverfahren der Grundstücksentwässerungsanlagen	4

### **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1	Anmeldung zum Anschluss an das Schmutz-/Niederschlagswasserkanalnetz
Anlage 2	Anlage Schmutzwasser
Anlage 3	Anlage Erhebungsbogen Niederschlagswasser
Anlage 4	Inbetriebsetzungsbericht
Anlage 5	Inbetriebsetzungsbericht KKA und abflusslose Gruben

### **Ansprechpartner**

VBH Energiewelt  
 Lausitzer Platz 4  
 02977 Hoyerswerda  
 Kostenfreie Servicenummer: 08000 / 469 666 (2)

## **1. Grundlagen**

Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen haben den Zweck, das in Gebäuden und Grundstücken anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser zu sammeln und in die öffentlichen Entwässerungsanlagen abzuleiten.

Sie sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den Allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.

Grundlagen sind

- das Sächsische Wassergesetz (SächsWG)
- die Satzung der Stadt Hoyerswerda über die öffentliche Abwasserbeseitigung
- die Allgemeinen Bedingungen der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH für die Entsorgung von Abwasser in der Stadt Hoyerswerda (AEB-A)
- die DIN 1986 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke
- die zutreffenden BG-Vorschriften

in der jeweils geltenden Fassung.

## **2. Anschlusskanäle**

Anschlusskanäle sind die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen zwischen dem Abwasserkanal und der Grundstücksgrenze bzw. der ersten Reinigungsöffnung (z. B. Übergabeschacht) auf dem Grundstück. Sie sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen der VBH und werden von denen hergestellt und unterhalten. Art und Lage ist abhängig von den vorhandenen öffentlichen Entwässerungsanlagen. Die Interessen der Grundstückseigentümer sind soweit als möglich zu berücksichtigen.

### **2.1 Übergabeschacht**

An der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Bauraum wird durch die VBH ein Übergabe-/Hausanschlussschacht gesetzt. Dabei wird in der Regel ein Kunststoffschacht DN 500 bis zu einer Schachttiefe von 2,00 m eingebaut. Schächte mit größeren Tiefen werden individuell festgelegt. Diese sind als begehbare Schächte DN 1000 auszuführen.

Die Anschlüsse der Leitungen an den Schacht müssen gelenkig ausgeführt werden, so dass auftretende Bodenbewegungen ohne Schaden aufgenommen werden können.

Schächte mit geschlossener Rohrdurchführung sind tagwasserdicht abzudecken. Schächte mit offenem Gerinne sollten Abdeckungen mit Lüftungsöffnungen erhalten.

Die Wahl der Schachtabdeckung richtet sich nach der erforderlichen Belastbarkeit/ Verkehrslast (befahrbar - Klasse D 400, nicht befahrbar - Klasse B 125).

## **3. Grundstücksentwässerungsanlagen**

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist die Gesamtheit der baulichen Anlagen zur Sammlung, Ableitung, Beseitigung und Behandlung von Abwasser in Gebäuden und auf dem Grundstück. Diese wird vom Grundstückseigentümer hergestellt, betrieben und unterhalten. Vorschriften der Hersteller sowie Betriebs- und Bedienungsanweisungen sind einzuhalten.

Gesetzlich und behördlich geforderte Nachweise, wie z. B.

- Dichtheitsprüfungen
- Wartungsverträge
- Prüfberichte der Beprobungen
- Entsorgungsnachweise
- Betriebstagebücher

sind auf Anforderung vorzuweisen.

Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören u. a.

- Grundleitungen
- Kanäle bis zum Anschlusskanal
- Kontroll- und Reinigungsschächte
- Rückstausicherungsanlagen
- Vorbehandlungs-/Reinigungsanlagen (z. B. Fettabscheider, Sandfänge o. ä.)
- Hebeanlagen und Pumpwerke
- dezentrale Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

### **3.1 Grundleitungen**

Grundleitungen sind alle Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen. Die Nennweite soll min. DN 100 betragen.

Alle Kanäle und Leitungen, Schächte und Anlagen sind nach den Allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen. Dabei ist auch auf frostfreie Verlegetiefen zu achten.

### **3.2 Kontroll- und Reinigungsschächte**

Ein Schacht ist ein Bauwerk für erdverlegte Kanäle oder erdverlegte Abwasserleitungen. Er dient der Be- und Entlüftung, Kontrolle, Wartung und Reinigung, der Zusammenführung sowie Richtungs-, Neigungs- und Querschnittsänderungen von Kanälen oder Leitungen.

Ein Schacht kann ebenfalls verwendet werden zur Aufnahme von Anlagen, z. B. zum Heben von Abwasser, Einbau von Rückstausicherungsanlagen oder Vorbehandlungs- und Reinigungsanlagen.

### **3.3 Sicherung gegen Rückstau**

Abwasseraufnahmeeinrichtungen die tiefer als die Straßenoberkante an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerungsanlage liegen, müssen wirkungsvoll und dauerhaft gegen Rückstau gesichert werden.

Für die sachgemäße Installation und den bestimmungsgemäßen Betrieb der Rückstausicherungsanlagen ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.

Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

### **3.4 Vorbehandlungs- und Reinigungsanlagen**

Abwasser, das vom „häuslichen Abwasser“ abweicht, darf nur über geeignete Vorbehandlungs-/Abscheideanlagen in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.

Entsprechende Anlagen sind vom Grundstückseigentümer einzubauen und zu betreiben. Die Betriebsanweisungen und Wartungsvorschriften dieser Anlagen sind einzuhalten. Über Entleerung, Reinigung, Eigenkontrollen und Probenahmen ist ein Betriebstagebuch zu führen.

### **3.5 Hebeanlagen und Abwasserpumpwerke**

Anschlusskanäle können nur mit einer Tiefe an die Grundstücksgrenze gelegt werden, die geringer ist als die öffentliche Entwässerungsanlage insgesamt. Zur Entsorgung des Abwassers im freien Gefälle sind die VBH nicht verpflichtet. Liegen die Entwässerungsgegenstände der Grundstücksentwässerungsanlage tiefer als der Anschlusskanal, so muss der Grundstückseigentümer eine Hebeanlage errichten und betreiben.

Wenn ein Grundstück nur an eine Abwasserdruckleitung angeschlossen werden kann, muss der Grundstückseigentümer ein Abwasserpumpwerk herstellen und dauerhaft betreiben. Hebeanlagen und Pumpwerke sind nach den Allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen. Die Betriebsanweisungen und Wartungsvorschriften des Herstellers sind einzuhalten und mit der Führung eines Betriebstagebuches nachzuweisen.

### **3.6 Kleinkläranlagen (KKA) und abflusslose Gruben**

Auf Grundstücken, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht, müssen vom Grundstückseigentümer Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben hergestellt und nach den Betriebsanweisungen und Wartungsvorschriften des Herstellers betrieben werden. Behördliche Auflagen der zuständigen Wasserbehörde sind zu beachten. KKA und abflusslose Gruben werden von den VBH vor Inbetriebnahme entsprechend abgenommen. Die Entsorgung von Abwasser und Schlamm aus dezentralen Abwasseranlagen erfolgt durch die VBH.

## **4. Anmelde- und Inbetriebsetzungsverfahren der Grundstücksentwässerungsanlagen bzw. KKA**

Der Anschluss an das Abwasserkanalnetz der VBH ist entsprechend den Vordrucken gemäß Anlage 1 und Anlage 2 bei den VBH im Kundencenter zu beantragen. Zusätzlich sind Unterlagen (z.B. Lageplan, Grundrissplan, Auszug aus dem Grundstückskataster) je nach Erfordernis beizufügen.

Bei Vollentsorgung ist für die Ermittlung der abzuleitenden Niederschlagswassermenge der Erhebungsbogen gemäß Anlage 3 zusätzlich erforderlich.

Die Grundstücksentwässerungsanlage bzw. Kleinkläranlage ist den VBH zur Abnahme anzuzeigen. Vor der Inbetriebnahme erfolgt eine Abnahme gemeinsam mit den VBH (möglichst am offenen Graben, der offenen Baugrube bzw. nach Fertigstellung der KKA/abflusslosen Grube). Zur Abnahme sind ggf. o. g. Nachweise vorzulegen und der Inbetriebsetzungsbericht gemäß Anlage 4 bzw. Anlage 5 gemeinsam zu erstellen.